



Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0079-IV/10/2018

Wien, am 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der **Nr. 1411/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beihilfen des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wurden in den Kalenderjahren 2016 und 2017 Kostenrückerstattungen und Beihilfen für "alternativmedizinische Behandlungen" (darunter fallen alle als gemeinhin "komplementäre Methoden" bezeichneten medizinischen Behandlungen) gewährt?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?*
 - b. *Wenn ja, welche Art von Behandlungsleistung der "Alternativmedizin" wurden erstattet/bezahlt (z.B."homöopathische Arzneimittel") aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr?*
 - c. *Wenn ja, wie hoch waren diese ausgezahlten Beihilfen in den jeweils genannten Kalenderjahren gesamt?*
 - d. *Wenn nein, warum wirbt der KSVF auf seiner Website mit der Übernahme "alternativmedizinischer Behandlungen"?*

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) kann gem. § 25a Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern

mit Hauptwohnsitz in Österreich in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen insbesondere für folgende Zwecke nicht rückzahlbare Beihilfen gewähren:

1. zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts bei Einkommensausfall wegen schwerer oder langandauernder Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse;
2. Ersatz von Kosten für dringende Anschaffungen oder Reparaturen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses;
3. zur Deckung erhöhter Aufwendungen bei Erkrankungen (z. B. Diabetes);
4. für medizinische notwendige Aufenthalte in Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen.

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch den KSVF nach Maßgabe der Richtlinien und vorhandener Mittel.

Die gesetzliche Grundlage (§ 25a Z 3 und Z 4 K-SVFG) sieht vor, den durch eine Erkrankung entstandenen Mehraufwand zu ersetzen, falls die im Gesetzestext und in den Richtlinien definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidend für eine Beihilfengewährung ist immer die Beurteilung des Einzelfalls unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und persönlichen Komponenten der Beihilfeansuchenden. Die Kosten für alternativ- bzw. komplementärmedizinische Verfahren, die nach den bestehenden Richtlinien der Ärztekammer als begleitende und unterstützende Maßnahmen der schulmedizinischen Behandlung eingestuft werden, können in Einzelfällen zumindest teilweise auch durch die Krankenkassen übernommen werden (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz -

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Medizin/Komplementaer_Alternativmedizin/Kosten/).

Kosten für alternativ- bzw. komplementärmedizinische Verfahren werden vom KSVF nur dann übernommen, wenn diese Behandlungsweise ausdrücklich von einem (Fach-)Arzt empfohlen wird. Die diesbezügliche Bestätigung bzw. ein ärztliches Attest über die Erkrankung müssen eingereicht werden.

Im Kalenderjahr 2016 gab es für zwei und im Kalenderjahr 2017 für fünf Fälle eine Kostenrückerstattung und Beihilfe für „alternativmedizinische Behandlung“. Im Kalenderjahr 2016 wurden dafür € 1.252,38, im Kalenderjahr 2017 € 7.988,76 für alternativ- bzw. komplementärmedizinische Behandlungskosten ausbezahlt.

Zu Frage 2:

- *Wurden in den Kalenderjahren 2016 und 2017 Kostenrückerstattungen und Beihilfen für Aufenthalte in "Kur-, Genesungs- oder Erholungsheimen" gewährt?*
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen (aufgeschlüsselt nach Kalenderjahr)?*
 - b. Wenn ja, wie hoch waren diese ausgezahlten Beihilfen in den jeweils genannten Kalenderjahren gesamt?*
 - c. Ist Ihnen bekannt, ob angedacht ist, die Beihilfen auf Aufenthalte für "Rehabilitation" zu beschränken?*
 - i. Wenn nein, mit welcher Begründung?*

Kosten für Kur-, Genesungs- oder Erholungsheime werden ausschließlich für medizinisch notwendige Aufenthalte übernommen. Gemäß der Richtlinien des KSVF ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

In den Kalenderjahren 2016 und 2017 wurde jeweils eine Person unterstützt. Im Kalenderjahr 2016 wurde eine Beihilfe in Höhe von € 4.000,00, im Kalenderjahr 2017 in Höhe von € 167,37 ausbezahlt.

Pläne zur Beschränkung der Beihilfen auf Aufenthalte für "Rehabilitation" sind derzeit nicht bekannt.

Mag. Gernot Blümel, MBA

